

Anleitung zum Formular „Kurzarbeit“

Allgemeines

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Sie hat den Zweck, die Arbeitskosten vorübergehend zu verringern und die Beschäftigten zu halten.

Die Beschäftigten verringern ihre Arbeitszeit um bis zu 90% und erhalten dennoch den Großteil ihres bisherigen Entgelts weiter (Nettogarantie).

Der Arbeitgeber erhält vom AMS eine Beihilfe (Ausfallstunden mal Pauschalsatz), wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beihilfe deckt den Großteil der aufgrund der Nettogarantie anfallenden Mehrkosten.

Um Kurzarbeit beantragen zu können benötigen sie folgende Unterlagen:

1. das Antragsformular „COVID-19-Kurzarbeitsbegehren“
2. die Sozialpartnereinbarung

Dieses Erklärungsvideo soll Ihnen als Hilfestellung beim Ausfüllen des „COVID-19-Kurzarbeitsbegehren“ dienen.

Wo finde ich diese Kurzarbeitsbegehren?

Um Kurzarbeit zu beantragen, gehen Sie auf

wko.at/wien/kurzarbeit.

Hier finden Sie alle erforderlichen Unterlagen.

Klicken Sie auf das Antragsformular und füllen Sie die erforderlichen Punkte aus:

An Hand eines Beispielformulars zeigen wir Ihnen, wie der Antrag auf Kurzarbeitsbegehren auszufüllen ist.

! HINWEIS: Die in diesem Beispielformular angeführten Namen, Daten und Zahlen sind fiktiv und daher nicht einem bestimmten Unternehmen oder einer bestimmten Person zuzuordnen.

Antragsformular - COVID-19-Kurzarbeitsbegehren

Angaben zum Förderwerber

Als erstes sind **allgemeine Angaben zum Unternehmen bzw. zum Förderwerber** zu machen, unter anderem wie Name des Unternehmens, Adresse, Sozialversicherung DG-Kontonummer, eine Bankverbindung und wer Ansprechperson für das AMS ist.

Eine **Ansprechperson** anzugeben ist sehr wichtig, wenn z.B. der auszahlenden Stelle Angaben unklar sind und Nachfragen getätigt werden müssen oder wenn Verbesserungsaufträge ergehen sollen. Je genauer und vollständiger Sie Ihre Angaben machen, desto schneller kann Ihr Antrag bearbeitet werden.

COVID-19-KURZARBEITSBEIHILFE	
Begehren um Beihilfengewährung gemäß § 37b Arbeitsmarktservicegesetz	
Förderungswerberin/Förderungswerber (= Arbeitgeberin/Arbeitgeber):	
Rechtsname des Unternehmens:	Julia Musterfrau
Adresse:	1230 Wien, Ketzergasse 500
	Telefon: 01347589
E-Mail:	j.musterfrau@musterfrau.at
Firmenbuch- / Vereinsregisternummer	
Sozialversicherung DG-Kontonummer(n):	122345553
Bankverbindung:	
IBAN:	AT 95 000 6896 339 599
Ansprechperson:	
Name:	Herbert Musterfrau
E-Mail:	h.musterfrau@musterfrau.at
	Telefon: 01347589

Der Punkt „**Begehren um Erstgewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe**“ ist bereits vorausgefüllt und muss somit nicht weiter beachtet werden, da es sich zum jetzigen Zeitpunkt **nur** um Erstanträge handeln kann.

<input checked="" type="checkbox"/>	Begehren um Erstgewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe
<input type="checkbox"/>	Begehren um Verlängerung einer Kurzarbeitsbeihilfe
<input type="checkbox"/>	Begehren um Änderung einer laufenden Kurzarbeitsbeihilfe (nur innerhalb der COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe möglich)

In einem zweiten Schritt müssen **allgemeine Angaben zur Kurzarbeit** gemacht werden. Diese Angaben betreffen:

1. DEN BETRIEBSSTANDORT

Hier ist der Betriebsstandort einzutragen; sollten mehrere Betriebsstandorte existieren für die Kurzarbeit vereinbart wird, müssen diese ebenfalls angegeben werden – in der Sozialpartnervereinbarung wurde bereits durch das Unternehmen definiert welche Betriebsstandorte von der Kurzarbeit erfasst sein sollen.

! HINWEIS: das Begehren ist bei der örtlich zuständigen AMS-Landesgeschäftsstelle einzubringen.

Für Unternehmen mit **mehreren Standorten** und gleicher Laufzeit der Kurzarbeit an allen Standorten genügt **ein Antrag** beim AMS. Ist die Laufzeit der Kurzarbeit in den jeweiligen Standorten unterschiedlich müssen mehrere Anträge gestellt werden.

Hat ein Unternehmen **Standorte in unterschiedlichen Bundesländern**, ist **in jedem Bundesland ein Antrag** zu stellen. Allerdings kann in solchen Fällen die Zuständigkeit für alle Anträge eines Unternehmens einer einzigen **federführenden Landesgeschäftsstelle des AMS übertragen** werden.

2. ZEITRAUM, FÜR DEN KURZARBEIT BEANTRAGT WIRD

Der Kurzarbeitszeitraum beträgt bei Erstgewährung maximal 3 Monate und kann rückwirkend mit 1.3.2020 festgelegt werden und endet somit am 31.5.2020.

Allerdings ist auch ein anderer Beginn des Kurzarbeitszeitraum möglich.

! HINWEIS: Jedenfalls richtet sich der Zeitraum nach jenem in der Sozialpartnervereinbarung.

3. DIE BESCHÄFTIGUNGSZAHL DER MITARBEITER

Es ist die Anzahl der Mitarbeiter mit denen Kurzarbeit vereinbart wurde – siehe Sozialpartnervereinbarung – anzugeben.

Maßgeblich ist der Beschäftigungsstand, d.h. Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte des Betriebes unmittelbar vor Beginn der Kurzarbeit.

4. DIE VEREINBARTE BEHALTEFRIST NACH DER KURZARBEIT

Es ist die Behaltefrist nach Ende der Kurzarbeit anzugeben. Diese beträgt grundsätzlich 1 Monat. Sie richtet sich nach jener in der Sozialpartnervereinbarung.

! HINWEIS: Die Behaltepflcht nach der Kurzarbeit bezieht sich nur auf jene Beschäftigte, die von Kurzarbeit betroffen waren.

5. DEN BESCHÄFTIGUNGSSTAND IN DER VEREINBARTEN BEHALTEFRIST

Hier ist der Beschäftigungsstand in der vereinbarten Behaltefrist anzugeben; Grundlage ist auch hier wieder die Sozialpartnervereinbarung. Der Beschäftigungsstand wird in aller Regel jenem vor der Kurzarbeit entsprechen, kann aber auch von diesem abweichen.

! HINWEIS: Von der Erfüllung der Voraussetzung der Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes kann das AMS absehen, wenn wichtige Gründe vorliegen, welche die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes unmöglich erscheinen lassen. Natürliche Fluktuation ist unschädlich.

Allgemeine Angaben zur Kurzarbeit

Betriebsstandort(e) ¹:	1230 Wien, Ketzergasse 500			
Kurzarbeitszeitraum²:	vom	1.3.2020	bis	31.5.2020
Beschäftigtenstand³ im Kurzarbeitszeitraum:	7			
(Allenfalls) vereinbarte Behaltefrist⁴ nach der Kurzarbeit	vom	1.6.2020	bis	30.6.2020
Beschäftigtenstand in der vereinbarten Behaltefrist⁵:	7			

Angaben zu den kurzarbeitenden Lehrlingen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Als nächstes müssen Angaben zu den im Unternehmen während der Kurzarbeit **beschäftigten Arbeitnehmern inkl. Lehrlingen** (falls vorhanden) gemacht werden. Auch hier bildet die Sozialpartnervereinbarung wieder die Grundlage.

BEVOR SIE DAS DOKUMENT AUSFÜLLEN, SOLLTEN SIE JEDOCH FOLGENDE VORBEREITUNGEN TREFFEN:

- Sie sollten eine Aufstellung aller Dienstnehmer machen, für die Kurzarbeit beantragt wird.
- Für jeden dieser Dienstnehmer das „Bruttoentgelt“ erfassen.

! HINWEIS:

Darunter versteht man

1. bei **monatlicher** Entlohnung: den Lohn bzw. Gehalt bzw. Lehrlingsentschädigung des letzten voll entlohnten Monats vor Einführung der Kurzarbeit
2. bei **wöchentlicher** Berechnung Lohn bzw. Gehalt bzw. Lehrlingsentschädigung der letzten voll entlohnten 4 Wochen.

- ! **HINWEIS:** Beachten Sie, dass regelmäßig bezahlte Zulagen und Zuschläge, wie z.B. Gefahrenzulage, Erschwerniszulage, etc. einzubeziehen sind, nicht aber Überstundenentlohnung und nicht Sonderzahlungen.

IM 2.SCHRITT SOLLTEN SIE DIESE DIENSTNEHMER IN GRUPPEN ZUSAMMENSTELLEN:

1. Gruppe aller Lehrlinge
2. Gruppe Bruttoentgelt bis 1.700 €
3. Gruppe Bruttoentgelt bis 2.685€
4. Gruppe Bruttoentgelt bis 5.370 €
5. Gruppe Teilzeitbeschäftigte

Die Anzahl der betroffenen Dienstnehmer ist im Formular in der jeweiligen Gruppe unter Punkt **1.1/2.1./3.1./4.1./5.1.** einzutragen. In unserem Musterbeispiel wäre dies an folgenden Stellen zu erfassen:

1. Lehrlinge

1.1. Anzahl der betroffenen Lehrlinge im Kurzarbeitszeitraum:

2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Bruttoentgelt⁷ bis zu 1.700 €

2.1. Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum:

3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Bruttoentgelt⁷ bis zu 2.685 €

3.1. Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum:

4. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Bruttoentgelt⁷ bis zu 5.370 €

Bei einem Bruttoentgelt über 5.370,- EUR sind maximal 5.370 EUR für die Berechnung heranzuziehen.⁸

4.1. Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum:

5. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Teilzeit

Zur Berechnung der voraussichtlichen Beihilfenhöhe für Teilzeitkräfte ist das auf www.ams.at zur Verfügung gestellte Teilzeitberechnungs-Tool zu verwenden

5.1. Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum:

Nun berechnen Sie in jeder Gruppe – **BEACHTEN**: ausgenommen Gruppe 5, Teilzeitbeschäftigte, denn diese werden gesondert berechnet – den Durchschnitt aller Bruttoentgelte, indem Sie alle Bruttoentgelte addieren und durch die Anzahl der Dienstnehmer dividieren.

Diesen Durchschnitt der Bruttoentgelte tragen Sie unter Punkt **1.2./2.2./3.2./4.2.** ein.

1.2. Durchschnittliche monatliche Lehrlingsentschädigung der betroffenen Lehrlinge vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes:	950
2.2. Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes:	1675
3.2. Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes:	2096
4.2. Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes:	4359

Nun rufen Sie entweder den **Rechner für COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe** auf **oder** Sie nehmen die **„Pauschalsatztabelle für COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe“** zur Hand.

Beides finden Sie unter www.ams.at/kurzarbeit.

Wir wollen hier die Berechnung anhand der Pauschalsatztabelle erklären.

In dieser Pauschalsatztabelle gibt es verschiedene Ordner (35/35,5/36/36,5 u.s.w.). Diese Zahlen bezeichnen die kollektivvertraglichen Wochenstunden. Sie klicken daher in jene Tabelle, die den Wochenstunden Ihrer Branche entspricht. (z.B. 38,5 Stunden-Woche).

Diese Tabelle ist nach Lohnstufen in 50€-Schritten geordnet. **DAS BEDEUTET:** Basis für die Berechnung ist nicht der exakte Wert des Bruttoentgelts, sondern es ist der nächst-niedrigere Wert laut Spalte A „Bruttoentgelt vor Kurzarbeit“ heranzuziehen.

Wenn, wie in unserem Beispiel, die Summe der durchschnittlichen Bruttoentgelte der Lehrlinge € 950 beträgt, ist der Wert der Lohnstufe 13 mit dem Wert 901 € heranzuziehen und daraus der Pauschalsatz pro Ausfallstunde in Spalte L mit 7,57 € abzulesen.

Dieser Wert wird im Formular unter Punkt **1.4./2.4./3.4./4.4** eingetragen.

1.4. Höhe des Pauschalsatzes der durchschnittlichen Lehrlingsentschädigung pro Ausfallstunde ⁶ bei <input type="text" value="38,5"/> Wochenstunden Normalarbeitszeit ⁷	7,57
2.4. Höhe des Pauschalsatzes des durchschnittlichen Bruttoentgeltes pro Ausfallstunde ⁶ bei <input type="text" value="38,5"/> Wochenstunden Normalarbeitszeit ⁷	13,62
3.4. Höhe des Pauschalsatzes des durchschnittlichen Bruttoentgeltes pro Ausfallstunde ⁶ bei <input type="text" value="38,5"/> Wochenstunden Normalarbeitszeit ⁷	16,18
4.4. Höhe des Pauschalsatzes des durchschnittlichen Bruttoentgeltes pro Ausfallstunde ⁶ bei <input type="text" value="38,5"/> Wochenstunden Normalarbeitszeit ⁷	32,7

JETZT FEHLT NOCH DIE BERECHNUNG DER VORAUSSICHTLICHEN AUSFALLSTUNDEN IM KURZARBEITSZEITRAUM, DIE FOLGENDERMASSEN BERECHNET WERDEN:

Man berechnet die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit x 4,33 Wochen (das ist die durchschnittliche Wochenanzahl pro Monat) x Anzahl der Monate der vereinbarten Kurzarbeit.

Diese Multiplikation ergibt die gesamten Arbeitsstunden, die ein Dienstnehmer normalerweise erbringt. Pro Gruppe wird mit der Anzahl der betroffenen Dienstnehmer und mit dem Prozentsatz des voraussichtlichen Arbeitsausfalls multipliziert. Diese Zahl ist unter Punkt 1.3./2.3./3.3./4.3 „**Summe der voraussichtlichen Ausfallstunden**“ einzutragen.

! HINWEIS: Es müssen nicht alle Arbeitnehmer im selben Ausmaß kurzarbeiten.

1.3. Summe der voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum:	<input type="text" value="700"/>
2.3. Summe der voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum:	<input type="text" value="350"/>
3.3. Summe der voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum:	<input type="text" value="700"/>
4.3. Summe der voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum:	<input type="text" value="700"/>

Nun wird noch der „**Beihilfen-Teilbetrag**“ je Gruppe errechnet, indem die Summe der Ausfallstunden (Punkt 1.3./2.3./3.3./4.3.) mit dem Pauschalsatz (1.4./2.4./3.4./4.4.) multipliziert wird und unter 1.5/2.5/3.5/4.5 eingetragen.

! HINWEIS: Dieser Beihilfenteilbetrag ist der Betrag, der dem Dienstgeber abgegolten wird, inklusive anteiliger Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten.

1.5. Beihilfenteilbetrag in Euro im gesamten Kurzarbeitszeitraum (Punkt 1.3. x Punkt 1.4.)	<input type="text" value="5299"/>
2.5. Beihilfenteilbetrag in Euro im gesamten Kurzarbeitszeitraum (Punkt 2.3. x Punkt 2.4.):	<input type="text" value="4767"/>
3.5. Beihilfenteilbetrag in Euro im gesamten Kurzarbeitszeitraum (Punkt 3.3. x Punkt 3.4.):	<input type="text" value="11326"/>
4.5. Beihilfenteilbetrag in Euro im gesamten Kurzarbeitszeitraum (Punkt 4.3. x Punkt 4.4.):	<input type="text" value="22890"/>

BERECHNUNG DER TEILZEITKRÄFTE:

Für Teilzeitkräfte (Punkt 5) wurde vom AMS ein eigenes Excel-Berechnungstool veröffentlicht. In dieser Tabelle können die einzelnen Teilzeitmitarbeiter eingetragen werden. Die Ergebnisse der Berechnung können aus diesem Tool ins Formular unter Punkt 5 übertragen werden.

		AMS-Teilzeitberechnungs-Tool für COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe					
		in das Kurzarbeitsbegehren zu übertragende Angaben:					
		Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Teilzeit	2				
		Gesamtausfallstunden während Kurzarbeitsdauer	455				
		Kurzarbeitsbeihilfe	6 306,90				
Name	Vorname	vor Kurzarbeit		während Kurzarbeit			Kurzarbeitsbeihilfe
		Bruttoentgelt pro Monat	vertraglich vereinbarte Teilzeit pro Woche in Stunden	Ausfallstunden pro Monat	Ausfallstunden während des gesamten KUA-Zeitraumes	Pauschalsatz laut Rechner	
Dienstnehmer	I	890,00	20	61	181,86	13,76	2 502,39
Dienstnehmer	J	1 335,00	30	90,93	272,79	13,95	3 804,51
						0,00	-
						0,00	-
						0,00	-

Gesamtbetrachtung

Nun sind in der „Gesamtbetrachtung“ des Formulars - aus allen eingetragenen Gruppen die Summen zu bilden.

6.1. Anzahl der insgesamt von Kurzarbeit betroffenen Lehrlinge, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum (Summe aus 1.1., 2.1., 3.1., 4.1. und 5.1.):	9
6.2. Summe aller voraussichtlicher Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum (Summe aus 1.3., 2.3., 3.3., 4.3. und 5.2.):	2905
6.3. Summe der Normalarbeitszeitstunden ¹⁰ der insgesamt von Kurzarbeit betroffenen Lehrlinge, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum:	4150,31
6.4. Anteil des Arbeitszeitausfalls im Kurzarbeitszeitraum insgesamt: ¹¹ (Summe der Ausfallstunden (6.2.) dividiert durch Summe der Normalarbeitszeitstunden (6.3.) x 100)	70 %
6.5. Beihilfengesamtbetrag in Euro im gesamten Kurzarbeitszeitraum: (Summe aus 1.5., 2.5., 3.5., 4.5. und 5.3.)	50588,90

Begründung der Einführung von Kurzarbeit

Im Antragsbegehren ist eine Begründung für die Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe anzuführen. Diese Begründung soll die Umstände darlegen, warum um Kurzarbeit angesucht wird.

- ! HINWEIS:** In der Begründung der Einführung von Kurzarbeit genügt – angesichts der Gesamtsituation sehr unbürokratisch – ein einfacher Hinweis auf die Covid-19 Verordnung und die Einstellung bzw. Reduzierung des Geschäftsbetriebes.

Begründung der Einführung von Kurzarbeit
(sofern in Corona-Sozialpartnervereinbarung nicht enthalten)

1. Welche Umstände haben zu den vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten geführt, die eine Einführung von Kurzarbeit erforderlich machen?¹¹

Betriebssperre aufgrund Corona-VO

Es ist, wie schon erwähnt, auch anzugeben, dass die beabsichtigte Kurzarbeit nur eine vorübergehende Maßnahme darstellt.

HINWEIS: auch hier reicht eine kurze Begründung, wie in unserem Beispiel aus.

2. Auf Grund welcher Umstände geht die Förderungswerberin/der Förderungswerber berechtigt davon aus, dass die wirtschaftlichen und damit die Beschäftigungsschwierigkeiten nur vorübergehend sind und deren Beendigung wahrscheinlich und zeitlich absehbar ist?

nur vorübergehende Maßnahmen

Erforderliche Unterlagen

Für ein vollständiges Kurzarbeitsbegehren müssen diesem noch weitere Unterlagen angeschlossen bzw. vorgelegt werden:

- die Sozialpartnervereinbarung – Einzelvereinbarung oder
- die Sozialpartnervereinbarung – Betriebsvereinbarung

Hierbei ist im Antrag selbst anzugeben, ob diese Vereinbarung bereits mitgeschickt wurde oder nachgereicht wird.

<p>ERFORDERLICHE UNTERLAGEN</p> <p>Zur Bearbeitung des Begehrens sind folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <p><input type="checkbox"/> Sozialpartnervereinbarung <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p> <p>oder</p> <p><input type="checkbox"/> Branchen- oder Rahmenvereinbarung samt Vereinbarung auf betrieblicher Ebene <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
--

Anleitung zum Formular „Kurzarbeit“

Zusätzliche abschließende Erwähnungen:

Einbringung des Antrags:

Wie schon erwähnt muss das Kurzarbeitsbegehren mit der Sozialpartnervereinbarung **direkt** in der AMS-Landesgeschäftsstelle eingebracht werden.

Dies kann über das **eAMS-Konto, per Email oder postalisch** gemacht werden

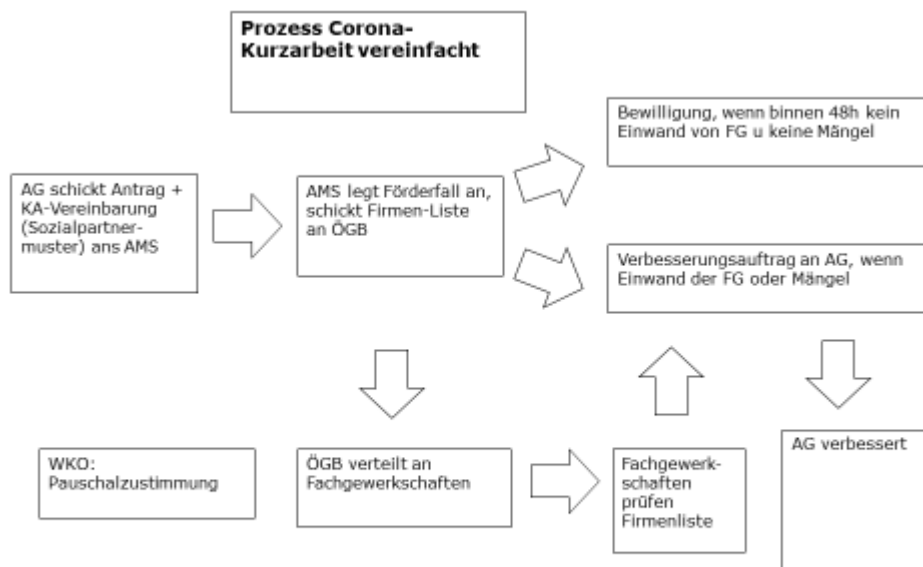
covidkurzarbeit.wien@ams.at

AMS | Landesgeschäftsstelle Wien
Ungargasse 37 | 1030 Wien

! HINWEIS: eine rechtsgültige Unterschrift ist nicht erforderlich.

Jene Unternehmen die über einen solchen Zugang nicht verfügen haben die Möglichkeit die Dokumente auch per Email an das AMS zu übermitteln.

! HINWEIS: Falls die qualifizierte Signatur nicht möglich ist, kann der Antrag auch vorab per e-mail unsigniert versendet und das Original mit Unterschrift per Post nachgeschickt werden



Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



Auszahlung:

Vielfach werden wir gefragt wie lange die Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe dauert und wann die Unternehmer mit der Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe rechnen kann.

Hierzu können wir aktuell keine konkrete Angabe machen. Im Antrag selbst wird eine Frist von 90 Tagen ab Einbringung des vollständigen Antrags angegeben.

Anleitung zum Formular „Kurzarbeit“

- **Arbeitszeitaufzeichnungen:**

Besonders aufmerksam machen möchten wir auf das Führen von Arbeitszeitaufzeichnungen während des Kurzarbeitszeitraums.

Durch Arbeitszeitaufzeichnungen (Arbeitsbeginn, -ende, -unterbrechungen) für alle von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten erfolgt der Nachweis der Ausfallstunden während des Kurzarbeitszeitraums. Diese Aufzeichnungen sind dem AMS auf Verlangen vorzulegen.

- **Rückforderung:**

Wir möchten auch daraufhin weisen, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen.

Bei unwahren Angaben - z.B. hinsichtlich Ausfallstunden etc. - kann es zu einer Rückforderung der Kurzarbeitsbeihilfe kommen.

- **Haftungsausschluss:**

Sämtliche im Video enthaltenen Inhalte und Auskünfte werden von der Wirtschaftskammer Wien nach bestem Wissen und Gewissen und mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt und erteilt. Die Bereitstellung dieser unverbindlichen Inhalte und Erteilung der Auskünfte soll und kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Es wird festgehalten, dass diese Inhalte und Auskünfte weder die Gerichte noch die Verwaltungsbehörden binden. Diese im Video erteilten Auskünfte bzw enthaltenen Inhalte basieren auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Videos verfügbaren und geprüften Informationen und sollen die Rechtslage zu diesem Zeitpunkt abbilden. Die Wirtschaftskammer Wien übernimmt für die Richtigkeit der Auskünfte bzw Inhalte keine Haftung. Es wird somit jegliche Haftung ausgeschlossen, welche durch den Gebrauch oder das Vertrauen in die in diesem Video zur Verfügung gestellten Informationen entstehen.